

BRANDSCHUTZNACH- WEISE

Ingenieurbüro Mund vom 23.01.2026

Anlage 7

VORHABEN

2. Änderung des Bebauungsplanes
„Pegnitz Nord I“

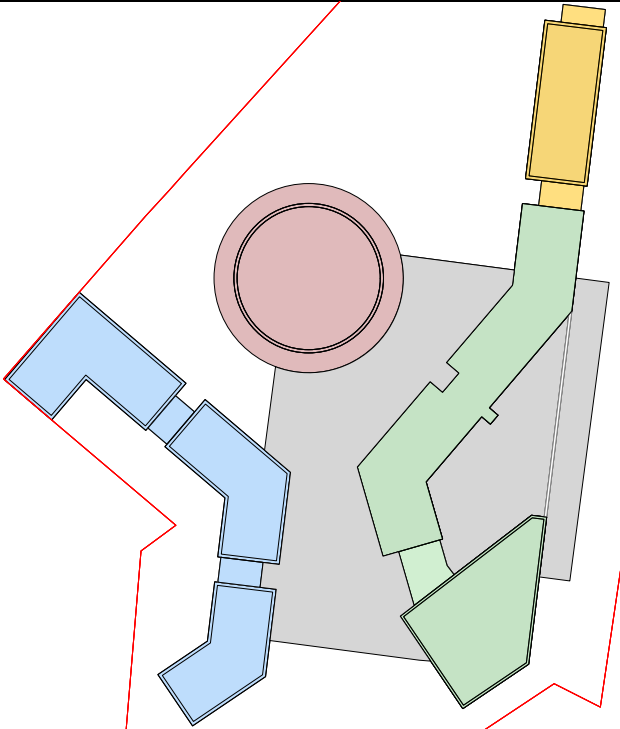

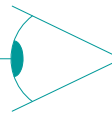
LANDKREIS

Bayreuth

Brandschutznachweis

(Vorplanung)

Riedstraße 90
D-60388 Frankfurt
Telefon +49 (0) 61 09/36 6 36
Telefax +49 (0) 61 09/36 7 36
e-Mail: mund-ohm@t-online.de

	<p>Objekt: HföD Pegnitz Hochschule für öffentliche Dienste 91257 Pegnitz</p> <p>Vorhaben: HföD Pegnitz Fachbereich Rechtspflege Verlagerung von Starnberg nach Pegnitz</p> <p>Datum: 23.01.2026 (Stand): 23.01.2026</p> <p>Vorplanung LP2</p>	
<p>Bauherr</p>	<p>Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Bayreuth Wilhelmstr. 2 95444 Bayreuth Telefon: +49 921 606-0 Telefax: +49 921 606-3810 E-Mail: poststelle@stbabt.bayern.de</p>	
<p>Entwurfsverfasser</p>	<p>Sichau & Walter Architekten GmbH Leipziger Str. 10 D-36037 Fulda Tel: +49 661 96 17 08-0 Fax: +49 661 9 617 08-50 E-Mail: info@sichau-walter.de</p>	
<p>Fachplaner Brandschutz</p>	<p>INGENIEURBÜRO MUND Gebäudeschäden - Brand- und Arbeitsschutz - Schadstoffe Beratung - Erfassung - Planung - Überwachung - Koordination</p>  <p>Riedstraße 90 D-60388 Frankfurt mund-ohm@t-online.de</p> <p>Telefon +49 (0) 61 09/36 6 36 Telefax +49 (0) 61 09/36 7 36 Mobil +49 (0) 171/77 48131</p> <p>LBO § 3 GefStoffV</p>	

1. Aufgabenstellung

Im Rahmen der Bayerischen Heimatstrategie wird der Fachbereich Rechtspflege der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern (HföD) von Starnberg nach Pegnitz verlagert. Für die Ansiedlung des Fachbereichs ist ein Neubau erforderlich. Zur Realisierung hat die IMBY nach einer Markterkundung von der Stadt Pegnitz eine Teilfläche von rund 19.000 Quadratmetern des sogenannten ehemaligen „PEP & K&P-Geländes“ erworben.

Bei dem Grundstück handelt es sich um eine Brachfläche nahe der Innenstadt und liegt zwischen dem Zentrum und dem Bahnhof.

Der Fachbereich Rechtspflege der HföD ist zuständig für die Ausbildung der Beamtinnen und Beamten mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene in den Fachrichtungen Rechtspflege und Justizvollzug.

Nach Art. 12 der BayBO müssen bauliche Anlagen und Einrichtungen unter Berücksichtigung

- der Brennbarkeit der Baustoffe,
- der Feuerwiderstandsdauer der Bauteile, ausgedrückt in Feuerwiderstandsklassen,
- der Dichtheit der Verschlüsse von Öffnungen,
- der Anordnung von Rettungswegen

so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Hier soll zusätzlich auch der Sachwertschutz eine besondere Berücksichtigung erfahren.

2. Unterlagen und Informationen

- 2.1 Bayerische Bauordnung (BayBO vom 14.08.2007, Stand 23.12.2024)
- 2.2 Bayerische Technische Baubestimmungen (BayTB vom 23.12.2024)
- 2.3 Vollzugshinweise zur BayBO vom 01.01.2025
- 2.4 Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV vom 30.11.1993, Stand 23.12.2024)
- 2.5 Muster-Holzbaurichtlinie (MHolzBauRL vom 24.09.2024)
- 2.6 Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr vom 02/2007
- 2.7 DIN 4102/4 + DIN EN 13501
- 2.8 VfdB-Richtlinie 01/01
- 2.9 Abstimmung 001 vom 22.05.2025 mit Feuerwehr Pegnitz
- 2.10 Planstand 18.11.2025

3. Rahmenbedingungen

Das Konstruktionskonzept sieht vor, die Gebäude in Abhängigkeit ihrer Nutzung in Holz- und/oder Holzhybridbauweise zu erstellen. Die Wohnbereiche sind dabei auf Grund ihrer Serialität ideal für die Holzmodulbauweise geeignet. Diese ermöglicht einen hohen Grad der Vorfertigung und damit flexible und schnelle Bauweise. Neben den verkürzten Bauzeiten wird sich dies auch positiv auf die Lärm- und Staubbelastung aus. Als Baumaterial wird heimisches, PEFC- oder FSC-zertifiziertes Holz verwendet, das aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt. Darüber hinaus ist der Einsatz ökologischer Dämmstoffe wie Zellulose oder Hanf denkbar. Diese sorgen für eine hohe Energieeffizienz und ein angenehmes Raumklima.

Die Außenfassaden sind mit einer vertikalen, konvex geformten Holzschalung bekleidet. Im Bereich von Dunkelzonen sind die Fassaden als begrünte Flächen konzipiert, um zur Biodiversität beizutragen und Feinstaub in der Luft zu binden. Fenster mit Dreifachverglasung und hoher Dichtigkeit sorgen für Energieeinsparung durch Reduktion von Wärmeverlust.

Im Hinblick auf die Nutzungsbereiche Mensa und Lehre muss auf Grund von hohen Spannweiten voraussichtlich auf Holzhybridbauweisen zurückgegriffen werden.

Für die Wärmeversorgung und ggf. Kälteversorgung des Campus ist eine zentrale Wärmeerzeugung optimal. Ideal wäre der Anschluss an ein Nahwärmenetz. Allerdings liegt aktuell noch keine Planung für den Netzausbau seitens der Kommune vor.

Als Energieerzeuger kommen daher in erster Linie Luftwärmepumpen mit zusätzlicher Spitzenlastabdeckung über Gas bzw. Flüssiggaskessel in Frage. Alternativ wäre auch ein Campus eigenes BHKW denkbar. Die Wärmeverteilung in den Gebäuden erfolgt über Niedrigtemperaturheizsystem (Fußbodenheizung) als Flächenheizung. Die Wärmepumpen sorgen für eine gleichmäßige Temperaturregelung, was den Energieverbrauch reduziert und ein angenehmes Raumklima schafft.

Um den Campus nachhaltig mit Strom zu versorgen, werden Photovoltaikanlagen auf den Dächern der Gebäude installiert. Diese erzeugen erneuerbare Energie für die Bereiche Lehre, Wohnen und Mensa und reduzieren so den Bedarf an fossilen Energieträgern. In Spitzenzeiten wird überschüssiger Strom ins Netz eingespeist, während bei geringerer Produktion auf ein Batteriespeichersystem zurückgegriffen wird.

Auf dem Hochschulcampus sollen

- Lehrsaalgebäude mit Verwaltung (GK5, Sonderbau Hochschule)
- Mensa (GK3)
- Studentisches Wohnen Blockrand Südwest (GK4, Sonderbau Wohnheime)
- Studentisches Wohnen Nord (GK4, Sonderbau Wohnheime)
- unterirdische, geschlossene Großgarage (GK5) mit geringem Zu- und Abgangsverkehr
- Außenflächen

angeordnet werden.

2.1 Gebäudehöhen nach Art. 2 Absatz 3 Satz 2 BayBO

2.1.1	Lehrsaalgebäude mit Verwaltung:	12,80 m
2.1.2	Mensa (GK3):	≤ 7 m
2.1.3	Studentisches Wohnen Blockrand Südwest:	> 13 m / < 22 m
2.1.4	Studentisches Wohnen Nord:	> 13 m / < 22 m
2.1.5	unterirdische, geschlossene Großgarage:	> 1,5 m unter GOF

2.2 Grundflächen

Über alle Gebäude und Geschosse einschließlich Garage ist insgesamt eine Brutto-Grundfläche (BGF) von rund 15.000 m² vorhanden.

2.3 Einstufung

Nach Art. 2 Absatz 3 BayBO können die Gebäude unterschiedlich eingeteilt werden (Einstufung durch Entwurfsverfasser). Voraussetzung dafür ist, dass es eine räumliche Trennung der Gebäude (im Regelfall mit mindestens 5 m Abstand zueinander) gibt.

2.3.1	Lehrsaalgebäude mit Verwaltung:	GK5, Sonderbau
2.3.2	Mensa:	GK3
2.3.3	Studentisches Wohnen Blockrand Südwest:	GK5, Sonderbau
2.3.4	Studentisches Wohnen Nord:	GK5, Sonderbau
2.3.5	unterirdische, geschlossene Großgarage:	GK5

Der Sonderbautatbestand nach Art. 2 Absatz 4 Nr. 7a BayBO wird nicht erfüllt, da es keine Versammlungsräume mit mehr als 200 Besucherplätze gibt, die gemeinsame Rettungswege haben:

Der Großlehrsraum hat 80 Plätze und die Lehrsäle jeweils 28 Plätze.

2.4 Nutzung/Nutzer

Der Campus ist allein für eine Hochschulnutzung mit dazugehörigem Wohnen, Parken und Arbeiten vorgesehen.

Bei Belegung sämtlicher Plätze ist von rund 340 Studierenden auszugehen, bei denen es sich vorwiegend um erwachsene Personen handelt. Hierzu kommen noch etwa je 10 Lehrkräfte (Dozenten), Verwaltungsmitarbeiter, Servicebediente (Mensa) und Technik-/FM, sodass im Höchstfall etwa von 400 Personen auszugehen ist.

Zu Abschnitt IV BayBO Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

3.1 Tragende Bauteile Art. 25 BauBO

3.1.1 Lehrsaalgebäude mit Verwaltung: GK5, Sonderbau

im Keller: F90 (feuerbeständig)

in den Geschossen: F90 (feuerbeständig)

3.1.2 Mensa: GK3

im Keller: F90 (feuerbeständig)

in den Geschossen: F30 (feuerhemmend)

3.1.3 Studentisches Wohnen Blockrand Südwest: GK5, Sonderbau

im Keller: entfällt, da Keller im Sinne Art. 2 Absatz 7

in den Geschossen: F90 (feuerbeständig)

3.1.4 Studentisches Wohnen Nord: GK5, Sonderbau

im Keller: entfällt, da Keller im Sinne Art. 2 Absatz 7

in den Geschossen: F90 (feuerbeständig)

3.1.5 unterirdische, offene Großgarage: GK5

im Keller: F90 (feuerbeständig)

3.2 Außenwände Art. 26, Absatz 2 BayBO

Entweder nicht brennbar oder nach MHolzBauRL.

3.3 Trennwände Art. 27 BayBO

im Keller: F90 (feuerbeständig)

in den Geschossen: je nach Gebäudeklasse: F30 oder F90

3.4 Brandwände Art. 28 BayBO

3.4.1 Äußere Brandwände nach Art. 28 Absatz 2 Nr. 1 BayBO

Der Abstand der Gebäude auf dem Campus sowie zu Nachbargebäuden beträgt untereinander mindestens 5 m. Damit sind äußere Brandwände/Gebäudeabschlusswände nicht erforderlich.

3.4.2 Innere Brandwände nach Art. 28 Absatz 2 Nr. 3 BayBO

Der Abstand zur Unterteilung von ausgedehnten Gebäuden ist ≤ 40 m.

3.4.2.1 Lehrsaalgebäude

Hier ist eine Abweichung nach Art. 63 BayBO erforderlich für Verzicht auf innere Brandwände im Lehrsaalgebäude mit Verwaltung. Der Verzicht wird ausgeglichen mit BMA, Kategorie 1 für frühzeitige Branderkennung, frühzeitige Einleitung von Gegenmaßnahmen und Personenrettung.

Darüberhinaus wird das Gebäude durch zwei feuerbeständige Trennwände in kleinere Raumzellen unterteilt.

3.4.2.2 Wohngebäude Süd

Hier ist eine Abweichung nach Art. 63 BayBO erforderlich für Verzicht auf innere Brandwände im Wohnblock Süd. Der Verzicht wird ausgeglichen mit BMA, Kategorie 1 für frühzeitige Branderkennung, frühzeitige Einleitung von Gegenmaßnahmen und Personenrettung.

Darüberhinaus wird das Gebäude etwa in den Drittelpunkten durch 5 m breite Außentreppen aus nichtbrennbaren Baustoffen unterteilt, die von feuerbeständigen Außenwänden begrenzt werden. An die Öffnungen in den Außenwänden gibt es keine besonderen Brandschutzanforderungen. Die einzelnen Baukörper erhalten zusätzlich eine Unterteilung durch feuerbeständige Trennwände (Unterteilung groß 1/3 zu 2/3 der Grundfläche).

3.5 Decken Art. 29 BayBO

In Abhängigkeit von der Gebäudeklasse und dem Geschoss müssen Decken als raumabschließende Bauteile

im Keller: F90 (feuerbeständig)

in den Geschossen: F30 (Feuerhemmend) bis F90 (feuerbeständig)

sein. Alle Durchführungen durch die Decken müssen entsprechend der Deckenqualitäten ausgebildet werden.

Der Abstand der Deckenöffnungen in der Garage muss mindestens 5 m zu angrenzenden aufsteigenden Gebäuden betragen.

3.6 Dächer Art. 30 BayBO

Die Bedachungen müssen gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend lang widerstandsfähig sein (sogenannte "harte" Bedachung).

Zu Abschnitt V BayBO Rettungswege, Öffnungen, Umwehrungen

3.7 Erster und zweiter Rettungsweg Art. 31 BayBO

Alle Aufenthaltsräume haben in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege. Diese führen teilweise über notwendige Treppen und Treppenträume und teilweise durch Außentüren direkt ins Freie.

Alle Rettungswege sind baulich ausgebildet und voneinander unabhängig.

3.8 Notwendige Treppen §32 BayBO

Die tragenden Teile der notwendigen Treppen müssen

- in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerhemmend (F30) und aus nichtbrennbaren Baustoffen,
- in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 aus nichtbrennbaren Baustoffen oder feuerhemmend (Mensa)

sein.

3.9 Notwendige Treppenträume Art. 33 BayBO

Die Wände müssen als raumabschließende Bauteile

- in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 die Bauart von Brandwänden,
- in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 feuerhemmend (Mensa)

sein.

Die Öffnungen in notwendigen Treppenträumen

- zu Kellergeschossen, Werkstätten, Läden, Lager- und ähnlichen Räumen sowie zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mit mehr als 200 m², ausgenommen Wohnungen, mindestens feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse,
- zu notwendigen Fluren rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse,
- zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mindestens vollwandige, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben (siehe Planeintragungen).

3.10 Notwendige Flure Art. 34 BayBO

Notwendige Flure sind u.a. nicht erforderlich in

- innerhalb von Nutzungseinheiten mit nicht mehr als 200 m² und innerhalb von Wohnungen,

- höchstens 400 m²-großen Nutzungseinheiten die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen.

Die Wohnungen für das studentische Wohnen werden zu Nutzungseinheiten bis 200 m² zusammengefasst. Die Unterteilung der Nutzungseinheiten erfolgt durch feuerbeständige Trennwände nach Art. 27 BayBO mit feuerhemmenden, dicht- und selbstschließenden Abschlüssen in den Öffnungen. Innerhalb dieser Nutzungseinheiten ist die Ausbildung von notwendigen Fluren im Sinne von Art. 34 BayBO nicht erforderlich. Allerdings sind die Wände der nichtnotwendigen Flure raumabschließend feuerhemmend auszubilden. Lüftungsleitungen in den nichtnotwendigen Fluren sind aus nichtbrennbaren Baustoffen und ohne Lüftungsverbindungen zu den Wohnungen auszuführen.

Die Wände der notwendigen Flure werden in de Kellergeschossen feuerbeständig und ansonsten feuerhemmend ausgeführt. Türen in Flurwänden müssen dicht schließen. Öffnungen zu Lagerbereichen im Kellergeschoss müssen feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.

In den notwendigen Flure müssen Bekleidungen, Putze, Unterdecken und Dämmstoffe aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen oder eine ausreichend dicke Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen haben.

3.11 Fenster usw. Art. 35 BayBO

Jedes Kellergeschoss (Mensa, Technikbereich an Garage, Kellerbereiche im Lehrgebäude) muss zur Rauchableitung Öffnungen ins Freie haben. Hier ist eine Mindestgröße von 0,5 m² vorzusehen.

Zu Abschnitt VI: Technische Gebäudeausrüstung

3.12 Aufzüge Art. 37 BayBO

In jedem Gebäude bzw. Gebäudeteil gibt es einen barrierefrei zu erreichenden Aufzug. Außer im süd-östlichen Teil des Lehrgebäudes erhalten alle Aufzüge zur ausreichend langen Verhinderung einer Brandausbreitung in die Geschosse eigene Fahrschächte. Die Fahrschachtwände werden entsprechend der jeweiligen Gebäudeklasse feuerhemmend bzw. feuerbeständig und entweder aus nichtbrennbaren Baustoffen ausgeführt oder schachtseitig mit einer Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen bekleidet.

Über die Fahrschächte und durch die Fahrschachttüren darf Feuer und Rauch nicht in andere Geschosse übertragen werden. Dazu sind Fahrschachtabschlüsse mit Feuerwiderstand entsprechend der Schachtwandqualitäten haben (z.B. E90 für 90 Minuten Feuerwiderstand, wobei sich Wärme und Rauch ausbreiten können). Die Fahrschächte müssen zu lüften sein und eine Rauchableitungsöffnung von 2,5% der Schachtgrundfläche, mindestens aber 0,1 m² haben.

Der im Treppenraum angeordnete Aufzug im Lehrgebäude kann mit über den Treppenraum entraucht werden.

Die Aufzüge sind mit einer Brandfallsteuerung auszustatten, die bei Auslösung der Brandmeldeanlage die Aufzüge in das ebenerdige Geschoss fährt (Brandfallhaltestelle), dort die Türen öffnet und 20 Sekunden nach dem Verlassen der Kabinen die Türen automatisch wieder verschließt.

Um der Feuerwehr die Prüfung zu ermöglichen, ob der Fahrkorb da ist und keine Personen im Fahrkorb eingeschlossen sind, muss jeder Außenruf an der Bestimmungshaltestelle (Brandfallhaltestelle) ein Öffnen der Türen für maximal 20 s des Aufzugs bewirken, der sich an der Bestimmungshaltestelle (Brandfallhaltestelle) befindet. Dies ist nicht erforderlich bei von außen einsehbaren Kabinen. Für die Personenaufzüge ist ein Funktionserhalt lediglich für die „letzte“ Fahrt zur Brandfallhaltestelle und das zweimalige Öffnen/Schließen der Türen erforderlich.

Für die Konkretisierung für das Verhalten im Brandfall ist DIN EN 81-73 zu berücksichtigen.

In den Kabinen und in allen angefahrenen Geschossen sind Hinweisschilder anzubringen, dass die

Nutzung der Aufzüge im Brandfall nicht zulässig ist .

3.13 Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle Art. 38 BayBO

Alle Leitungsdurchführungen durch raumabschließende Bauteile mit Feuerwiderstand (Decken und Wände) sind in der Qualität der durchdrungenen Bauteile zu schotten.

Für die Führung von Leitungsanlagen sind die Leitungsanlagenrichtlinien (LAR) zu berücksichtigen.

Das Anbringen/Befestigen von sicherheitstechnisch erforderlichen Installationen (Brandmelde- und Alarmierungsanlage, Sicherheitsbeleuchtungsanlage o.ä.) ist an Bauteilen aus Holz dann zulässig, wenn die Bauteile aus Holz mit brandschutztechnisch wirksamer Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen entsprechend Ziffer 4.2 Muster HolzBauRl versehen sind, die den Beginn der Verkohlung hinter dem Verkleidungssystem mindestens für die erforderliche Dauer des Funktionserhalts der sicherheitstechnisch erforderlichen Installationen ausschließt. Die Befestigungen der sicherheitstechnisch erforderlichen Installationen müssen durch die brandschutztechnisch wirksamen Bekleidungen hindurch außerhalb des Abbrandbereiches der Holzbauteile erfolgen (Bemessung wie ohne brandschutztechnisch wirksame Bekleidung).

Hierfür ist eine Abweichung nach Art. 63 BayBO erforderlich.

3.14 Lüftungsanlagen Art. 39 BayBO

Alle Durchführungen von Lüftungsleitungen durch raumabschließende Bauteile mit Feuerwiderstand (Decken und Wände) sind in der Qualität der durchdrungenen Bauteile zu schotten. Ausgenommen hiervon sind die Wanddurchführungen durch die feuerhemmenden Wände der nichtnotwendigen Flure.

Für die brandschutztechnische Ausführung von Lüftungsanlagen sind die Muster-Lüftungsleitungsanlagenrichtlinien (MLüAR) zu berücksichtigen.

Lüftungsleitungen sowie deren Dämmungen und Bekleidungen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Brennbare Baustoffe sind nur dann zulässig, wenn eine Entstehung und Ausbreitung von Bränden nicht zu befürchten ist.

Dies kann beispielsweise mit zusätzlicher Bekleidung mit nichtbrennbarer Dämmung (Dicke mindestens gemäß EnEV) mit Verdrahtung und Stahlverblechung mit mechanischer Befestigung erreicht werden (sogenannte „Frankfurter Lösung“).

3.15 Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung/Brennstoffversorgung Art. 39 BayBO

Für die Wärmeversorgung und ggf. Kälteversorgung des Campus ist eine zentrale Wärmeerzeugung optimal. Ideal wäre der Anschluss an ein Nahwärmenetz. Allerdings liegt aktuell noch keine Planung für den Netzausbau seitens der Kommune vor.

5. Anlagentechnischer Brandschutz

5.1 Brandmeldeanlage

Nach Vorgabe der Bauherrenschaft sind zur frühzeitigen Branderkennung sowie frühzeitigen Einleitung von Gegenmaßnahmen und Personenrettung alle Gebäude mit einer Brandmeldeanlage auszustatten.

5.2 Alarmierungseinrichtung

Die Gebäude sind flächendeckend mit einer Alarmierungsanlage auszustatten, die bei Auslösung der Brandmeldeanlage alle Nutzer überall alarmiert.

5.3 Feuerlöschanlagen

Entfällt, da zusätzliche brandschutztechnische Einrichtungen wie Sprinkleranlagen o. ä. nicht erforderlich sind.

Für die Garage sind nicht selbständige und automatische Feuerlöschanlagen entsprechend §15 BavGaV nicht erforderlich, da es weder kraftbetriebene Hebebühnen gibt, noch die Großgarage unter dem ersten unterirdischen Geschoss liegt (kein 2.Kellergeschoss).

5.4 Rauch- und Wärmeableitung

5.4.1 Treppenträume

Notwendige Treppenträume müssen belüftet und zur Unterstützung wirksamer Löscharbeiten entraucht werden können. Die Treppenträume müssen

1. in jedem oberirdischen Geschoss unmittelbar ins Freie führende Fenster mit einem freien Querschnitt von mindestens $0,50 \text{ m}^2$ haben, die geöffnet werden können, oder
2. an der obersten Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung haben.

5.4.2 Aufzüge

Die Fahrschächte müssen zu lüften sein und eine Öffnung zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von mindestens 2,5 v. H. der Fahrschachtgrundfläche, mindestens jedoch $0,10 \text{ m}^2$ haben. Diese Öffnung darf einen Abschluss haben, der im Brandfall selbsttätig öffnet und von mindestens einer geeigneten Stelle aus bedient werden kann. Die Lage der Rauchaustrittsöffnungen muss so gewählt werden, dass der Rauchaustritt durch Windeinfluss nicht beeinträchtigt wird.

5.4.3 Kellerbereiche

Jeder abgeschlossene Abschnitt im Kellergeschoss ohne Fenster muss mindestens eine Öffnung ins Freie haben, um eine Rauchableitung zu ermöglichen.

Hier ist eine Mindestgröße von $0,5 \text{ m}^2$ vorzusehen.

5.4.4 Garage

Bei der Garage handelt es sich um eine geschlossene Garage, da die unmittelbar ins Freie führenden unverschießbaren Öffnungen nicht in den gegenüberliegenden Umfassungswänden, sondern in der Decke vorhanden sind.

Die Garage ist durch mindestens feuerhemmenden Wände aus nichtbrennbaren Baustoffen in Rauchabschnitte von höchstens 2.500 m^2 zu unterteilen. Öffnungen in diesen Wänden müssen mit selbst- und dichtschießenden Abschlüssen aus nichtbrennbaren Baustoffen versehen sein, die mit bei Verrauchung selbsttätig schließenden Feststellanlagen oder per Hand geschlossen werden können.

Nach §14 BayGaV müssen geschlossene Großgaragen ausreichend gelüftet werden. Für die eingeschossige unterirdische Garage mit geringem Zu- und Abgangsverkehr (Studierende, Lehrkräfte und Mitarbeiter; keine öffentliche Garage) genügt eine natürliche Lüftung durch Lüftungsöffnungen oder über Lüftungsschächte, wenn

1. die Lüftungsöffnungen oder die Lüftungsschächte einen freien Gesamtquerschnitt von mindestens 1.500 cm^2 je Einstellplatz haben,
2. die Lüftungsöffnungen in den Außenwänden oberhalb der Geländeoberfläche in einer Entfernung von höchstens 35 m einander gegenüberliegen,
3. die Lüftungsschächte untereinander einen Abstand von höchstens 20 m haben **und**
4. Lüftungsöffnungen und Lüftungsschächte unverschießbar und so angeordnet sind, dass eine ausreichende Durchlüftung der Garage ständig gesichert ist.

Aus der Anzahl von 140 Stellplätzen ergibt sich ein erforderlicher Gesamtquerschnitt von $140 \times 1.500 \text{ cm}^2 = 210.000 \text{ cm}^2 = 21,00 \text{ m}^2$. Die Ausbildung der Lüftungsöffnungen (Lage, Abstände, Höhenlage, Ausbildung) erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung.

Die Lüftungsschächte dürfen nicht mehr als 2 m hoch sein. Dies ist mit den Lüftungsöffnungen in der Decke gegeben.

Die Lüftungsöffnungen müssen zu Fenstern von Aufenthaltsräumen einen Mindestabstand von 2,5 m haben.

Mit Erfüllung der Anforderungen nach §14 Absatz 2 BayGaV für eine ausreichende Lüftung werden entsprechend §15 Absatz 3 Nr. 1 BayGaV auch die Anforderungen an einen ausreichenden Rauch- und Wärmeabzug nach §15 BayGaV erfüllt.

5.4.5 Ausführung

Manuelle Bedienstellen von Rauchabzugsöffnungen sind in der etwa 1,2 m Höhe anzuordnen und in tieforange (RAL 2011) nach VDS-Richtlinie 2592 auszuführen sowie mit der Aufschrift "Entrauchung" und dem zu entrauchenden Bereich zu kennzeichnen.

5.5 Sicherheitsrelevante Anlagen zum Funktionserhalt einschließlich der Sicherheitsstromversorgung

Die Brandmeldeanlage, die Sicherheitsbeleuchtung, hinterleuchtete Rettungszeichen und Rauchabzugsvorrichtungen müssen an eine Sicherheitsstromversorgungsanlage angeschlossen sein oder netzunabhängig automatisch auslösen/einschalten/betrieben werden können.

Die Dauer des Funktionserhaltes der Leitungsanlage muss mindestens 30 Minuten betragen bei den Sicherheitsbeleuchtungsanlagen (mit Konkretisierungen gemäß Ziffer 5.3.2 MLAR), der Brandmeldeanlage, der Alarmierungsanlage, den Rauchabzugsanlagen.

Für die Personenaufzüge ist ein Funktionserhalt lediglich für die „letzte“ Fahrt zur Bestimmungshaltestelle und das zweimalige Öffnen/Schließen der Türen erforderlich.

5.6 Blitz- und Überspannungsschutz

Die bauliche Anlage muss eine Blitzschutzanlage haben, die auch die sicherheitstechnischen Einrichtungen schützt (äußerer und innerer Blitzschutz).

5.7 Sicherheitsbeleuchtung

Die Treppenträumen, alle notwendigen Flure und die Flure an den Lehrsälen sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszustatten.

Soweit die Lehrsäle betriebsmäßig verdunkelt werden, ist der Ausgang mit hinterleuchteten Rettungszeichen und der Raum mit Sicherheitsbeleuchtung zu versehen (im Großlehrsaal beide Ausgänge).

Ansonsten reichen langnacheleuchtende Rettungswegkennzeichnungen aus.

In der Garage ist zur Beleuchtung der Rettungswege eine Sicherheitsbeleuchtung vorzusehen.

5.08 Gebäudefunkanlage

Wenn die Funkkommunikation von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) wie Polizei, Feuerwehr, Rettungskräfte, THW o.ä. innerhalb von Gebäuden durch die bauliche Anlage gestört wird, sind die Gebäude mit technischen Anlagen zur Unterstützung des Funkverkehrs auszustatten.

Entsprechend Ziffer 2.1 im Leitfaden zur Planung und Realisierung von Objektversorgungen (L-OV) gilt dies beim Vorliegen von gesetzlichen Regelungen und bei sonstigen Gebäuden mit öffentlichem Publikumsverkehr in größerem Umfang oder mit besonderem Gefährdungspotential.

Nach gesetzlichen Regelungen muss die Funkkommunikation für BOS sichergestellt sein bei

- Versammlungsstätten mit mehr als 5.000 Besucherplätzen
- Industriebauten mit mehr als 30.000 m² Brandbekämpfungsabschnittsfläche
- Hochhäuser mit einer Höhe von mehr als 22 m
- Straßentunnels ab einer geschlossenen Länge von 80 m
- Eisenbahntunnels ab einer Länge von 500 m
- Straßenbahn und U-Bahntunnels

sowie

- Flughäfen
- Einkaufsstätten
- Fußballstadien

und ähnliche Objekte.

Die Hochschule mit dem gesamten Campus ist hinsichtlich seiner Brandgefährdung und auch hinsichtlich der Menschenanzahl nicht annähernd mit den aufgeführten Objekten vergleichbar.

Auch gibt es kein erhöhtes Brand- und überhaupt kein Explosionsrisiko.

Aus baurechtlicher Sicht ist eine Gebädefunkanlage daher nicht erforderlich. Der ergänzende Abgleich mit den Empfehlungen der AGBF Bund zu Objektfunkanlagen ergibt ebenfalls keine feuerwehrtaktische Notwendigkeit einer Objektfunkanlage.

Zur Unterstützung der Löscharbeiten wurde im Vorfeld abgestimmt, in der Garage eine Feldmessungen durchzuführen. Mit den Ergebnissen kann dann die Einsatztaktik abgestimmt und unterstützt werden.

6. Organisatorischer (betrieblicher) Brandschutz

6.1 Brandschutzordnung

Es ist eine Brandschutzordnung erforderlich. Darin sind Regelungen über das Verhalten bei Brand und Panik, insbesondere über die Alarmierung und Evakuierung der baulichen Anlage zu beschreiben.

An besonderen Maßnahmen ist zu regeln, wie eine Vollständigkeitskontrolle im Falle einer Räumung erfolgen kann.

Die Brandschutzordnung regelt auch, wie oft das im Gebäude tätige Lehrpersonal und die Mitarbeiter über die Brandschutzordnung zu unterrichten/unterweisen ist und in welchen Abständen Übungen durchgeführt werden.

Als sinnvoll hat sich dabei erwiesen, die Belehrungen und Übungen jeweils nach den Semesterferien zum Beginn eines neuen Sommersemesters durchzuführen.





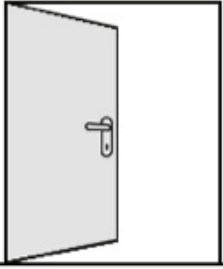
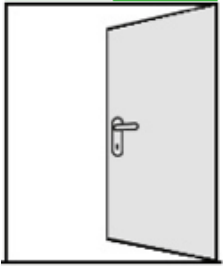
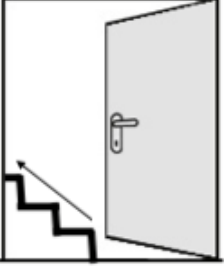
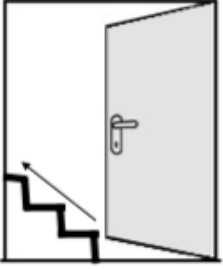
6.2 Kennzeichnung der Flucht- und Rettungswege und Sicherheitseinrichtungen

Die Rettungswege müssen mit langnachleuchtenden oder mit selbstleuchtenden bzw. beleuchteten Zeichen gekennzeichnet sein. Für die Ausführung der Kennzeichnungen sind die Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.3 heranzuziehen. Die Zeichen müssen DIN ISO EN 7010 entsprechen und lagerichtig eingebaut/angeordnet sein.

Lagerichtig bedeutet, dass über Türen/Ausgängen der Richtungspfeil auf der Griffseite angeordnet ist und die Person in Richtung Pfeil durch den Türrahmen läuft (vom Türblatt aus gesehen).

Im Keller sind die Zeichen im Regelfall mit nach oben zeigenden Pfeil auszuführen um damit den Geschosswechsel anzuzeigen.

Exemplarische Ausführungen der Rettungszeichen:

			
			
Ausgang/Notausgang rechts	Ausgang/Notausgang links	Ausgang/Notausgang links (mit Geschoss- wechsel nach oben)	Rettungsweg aufwärts links (mit Geschoss- wechsel nach oben)

Die Erkennbarkeitsweite muss mindestens 20 m betragen und eine Nachleuchtedichte von nicht weniger als 150/20 mcd/m² nach 10/60 Minuten haben. Für die dauerhafte Farbechtheit sind vorzugsweise Aluminiumschilder zu verwenden. Bei zweiteiligen Zeichen ist zur Vergrößerung der Lichtdichte ein Mittelstreifen anzuordnen.

Die Einbauhöhe der Zeichen muss örtlich zugewiesen werden, soll aber nicht weniger als 1,8 m und nicht mehr als 2,4 m (UK Zeichen) betragen. Neben den Zeichen für die Notausgänge und Fluchtwege sind die Standorte von Feuerlöschern (Kennzeichnung nur bedarfsweise erforderlich), Brandmelder, Erste-Hilfe-Stellen usw. zu kennzeichnen.

Mit Ausnahme der Ausgänge in Freie aus den notwendigen Treppenträumen und Lehrräumen (bei Verdunklungsanlage) sowie der Kennzeichnungen in der Garage sind vorzugsweise langnachleuchtende Ausführungen zu verwenden.

6.3 Kleinlöschgeräte

Die Anzahl der Kleinlöschgeräte (Feuerlöscher) ermittelt sich nach ASR A2.2 anhand der Brandklassen und der Flächen. Für die bauliche Anlage besteht eine normale Brandgefahr.

Die Löscher sind mindestens an den Ausgängen aus den Fluren in die Treppenträume sowie mittig in den Fluren anzubringen.

Weitere Löscher sind anhand der Bemessung anzuordnen.

Arten von Feuerlöschern	Brandklasse	Füllmenge	Gesamtgewicht	Löschmitteleinheiten
Pulverlöscher	A + B + C	6 kg	ca. 11 kg	9 LE bis 12 LE
Schaumlöscher	A + B	6 l	ca. 11,5 kg	6 LE bis 9 LE
Wasserlöscher	A	6 l	ca. 11,5 kg	4 LE bis 6 LE
Fettbrandlöscher	A + B + F	6 l	ca. 12,5 kg	4 LE bis 6 LE

Für den Einsatzbereich reichen im Regelfall tragbare Feuerlöscher für Brandklasse A (feste Glut bildende Stoffe) aus. Um Nebenschäden durch den Einsatz der Feuerlöscher möglichst gering zu halten, sollten vorzugsweise Schaumlöscher (ohne PFAS) bevorzugt werden. Diese haben herstellerabhängig im Regelfall bei 6 kg Füllmenge mindestens auch 6 LE.

Die Feuerlöscher sind zwischen 0,8 m und 1,2 m über dem Boden aufzuhängen (besser in **0,9** m bis 1,0 m Höhe). Als sehr ungünstig hat sich eine Aufhängung in einer Höhe bis 1,8 m erwiesen (um "unsachgemäßen" Gebrauch zu verhindern).

6.4 Brandschutzbeauftragter

Für den Brandschutz ist eine verantwortliche Person zu benennen (Umsetzung des Brandschutzkonzeptes, Brandschutz während der Baumaßnahme, Brandschutz im Betrieb).

7. Abwehrender Brandschutz

7.1 Löschwasserversorgung und -rückhaltung

7.1.1 Löschwasserversorgung

Für das Gebäude ergibt sich nach Arbeitsblatt W 405 bei folgenden Rahmenbedingungen

- >3 Vollgeschosse
- Mischgebiet
- mittlere Brandausbreitungsgefahr (Umfassung ohne Feuerwiderstand und harte Bedachung)

ein Löschwasserbedarf von 96 m³/h bzw. 1.600 l/min über 2 Stunden.

Die Löschwasserversorgung wird geregelt durch die Stadtwerke Pegnitz.

Es gibt auf dem Gelände je einen Hydranten im Nordwesten und im Südwesten. Hier wurde im Vorfeld abgestimmt, einen weiteren Hydranten in nordöstlicher Richtung anzuordnen.

Die Lage der Wasserentnahmestellen (Unterflur- oder/und Überflurhydranten) ist in einem Freiflächenplan darzustellen.

7.1.2 Löschwasserrückhaltung

Entfällt, da aus den vorhandenen Materialien und Stoffen keine Wassergefährdungsklasse (WGK) anzunehmen ist.

7.2 Pläne

Für den Campus ist ein Feuerwehrplan herzustellen. Für die Ausführung des Plans ist die DIN 14 095 heranzuziehen.

Zusätzlich können Flucht- und Rettungspläne angebracht werden, da hier auch die sicherheitstechnischen Einrichtungen wie Feuerlöscher, Löschdecken sowie Schalter und Bedienstellen dargestellt werden (können).

7.3 Flächen für die Feuerwehr

Auf dem Gelände muss für jedes Gebäude im Abstand von nicht mehr als 50 m eine Bewegungsfläche 7 x 12 m angelegt werden.

Die Flächen für die Feuerwehr sind einschließlich der Zufahrten für eine Achslast bis zu 10 to und ein zulässiges Gesamtgewicht bis zu 16 to zu bemessen.

7.4 Zugang für die Feuerwehr

Als Angriffsweg für den abwehrenden Brandschutz stehen von den Bewegungsfläche aus die Zugänge zu den Gebäuden und zur Garage zur Verfügung.

Die Feuerwehrezugänge für den abwehrenden Brandschutz sind im Übersichtsplan darzustellen.

8. Umsetzung des Brandschutzkonzeptes

8.1 Besondere Brandschutzmaßnahmen während der Bauphase

Für die Maßnahme sind übliche Brandschutzmaßnahmen für Baustellen zu ergreifen.

Während der Bauphase ist darauf zu achten, dass die vorhandenen Flucht- und Rettungswege immer frei gehalten werden.

Bei allen Feuer- und Heißenarbeiten sind zusätzlich mobile Feuerlöscher vorzuhalten und nichtbrennbare Unterlagen unterzulegen.

8.2 Verantwortlichkeiten bzw. Zuständigkeiten

Die bauliche Ausführung der Brandschutzmaßnahmen muss gewerkebezogen von den jeweils zuständigen Fachbauleitungen überwacht werden. Der Überwachungsumfang hierzu ergibt sich aus dem Leistungsbild der jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen (z.B. für Grundleistungen nach HOAI: *Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Zustimmung, den Verträgen mit den ausführenden Unternehmen, den Ausführungsunterlagen, den Montage- und Werkstattplänen, den einschlägigen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik*).

Die dementsprechende Überwachung der Leistungen ist durch die beauftragten Projektbeteiligten verantwortlich für die jeweiligen Gewerke, z.B.

- Elektroplanung,
- Heizung-Lüftung-Sanitärplanung,
- Tragwerksplanung,
- Roh- und Ausbauplanung,
- Dach- und Fensterplanung
- usw.

zu bestätigen.

Die ausgeführten brandschutztechnischen Maßnahmen sind zu dokumentieren („was, wo, wer“).

Hierzu sind für die brandschutztechnisch relevanten Bauteile und Bauprodukte jeweils der Verwendbarkeitsnachweis, die Verwendungsstelle und die Übereinstimmungsbestätigung vorzulegen und durch den zuständigen Fachbauleiter zu prüfen.

8.3 Qualifikation der ausführenden Unternehmen

Die Leistungen dürfen nur von qualifizierten Unternehmen nach den entsprechenden Vorgaben ausgeführt werden. Wichtig ist hierbei eine mindestens sachkundige Überwachung und Dokumentation der Arbeiten.

Von den ausführenden Unternehmen sind für die brandschutztechnisch relevanten Bauteile und Bauprodukte die Nachweise gemäß dem Dritten Abschnitt zur Bayerischen Bauordnung (Art.15 bis Art 23 BayBO) beizuschaffen. Üblicherweise reichen für geregelte Bauprodukte formlose Bestätigungen aus, während für solche Produkte, die davon wesentlich abweichen oder die unregelmäßig sind, verantwortlich bestätigte Verwendbarkeitsnachweise (Übereinstimmungsbetätigung) vorgelegt werden müssen.

Die Dokumentation bzw. die Nachweise sind über die Fachbauleitungen beizuschaffen und von der Objektplanung zusammenzustellen. Die fertige Unterlage ist einmal der Bauherrenschaft auszuhändigen.

Frankfurt, den 23.01.2026

Ingenieurbüro Mund

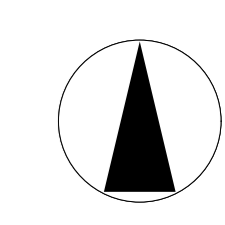


Dipl.-Ing. Michael Mund
(Fachplaner Brandschutz)

Anlagen

o Lageplan

o Brandschutzpläne



Legende:

- notwendige Treppen/Treppenträume
- notwendige Flure
- Bauteil, feuerhemmend
- Bauteil, hochfeuerhemmend
- Bauteil, feuerbeständig
- nichtbrennbare Baustoffe
- Wände, feuerbeständig und in der Bauart von Brandwänden
- Ausgang ins Freie
- Fluchrichtung
- Aufzug
- Abschluss, mit Rauchschutz
- Abschluss, feuerhemmend
- Abschluss, feuerhemmend mit Rauchschutz
- Abschluss, Fahrsticht, feuerbeständig
- Tür, Dichtschließend
- Tür, Dicht- und Selbstschließend
- Tür, nicht abschließbar
- Tür, Vollwandig+Dichtschließend+Selbstschließend
- Schiebetor, Dicht- und Selbstschließend

NO.	DATUM	GEZ.	BEWERTUNG

BAUHERR
 FREISTAAT BAYERN
 STAATLICHES BAUAMT BAYREUTH
 WILHELMINENSTRASSE 2, 95444 BAYREUTH, TEL.: 0921-608-4, FAX: 0921-608-3810, E-MAIL: post@stb.bayern.de

VORHABEN
 BAHNHOFSTEIG 91257 PEGNITZ
 NEUBAU FÜR VERLAGERUNG VON STARNBERG NACH PEGNITZ

BRANDSCHUTZ LP2 VORPLANUNG STAND: 23.01.2026

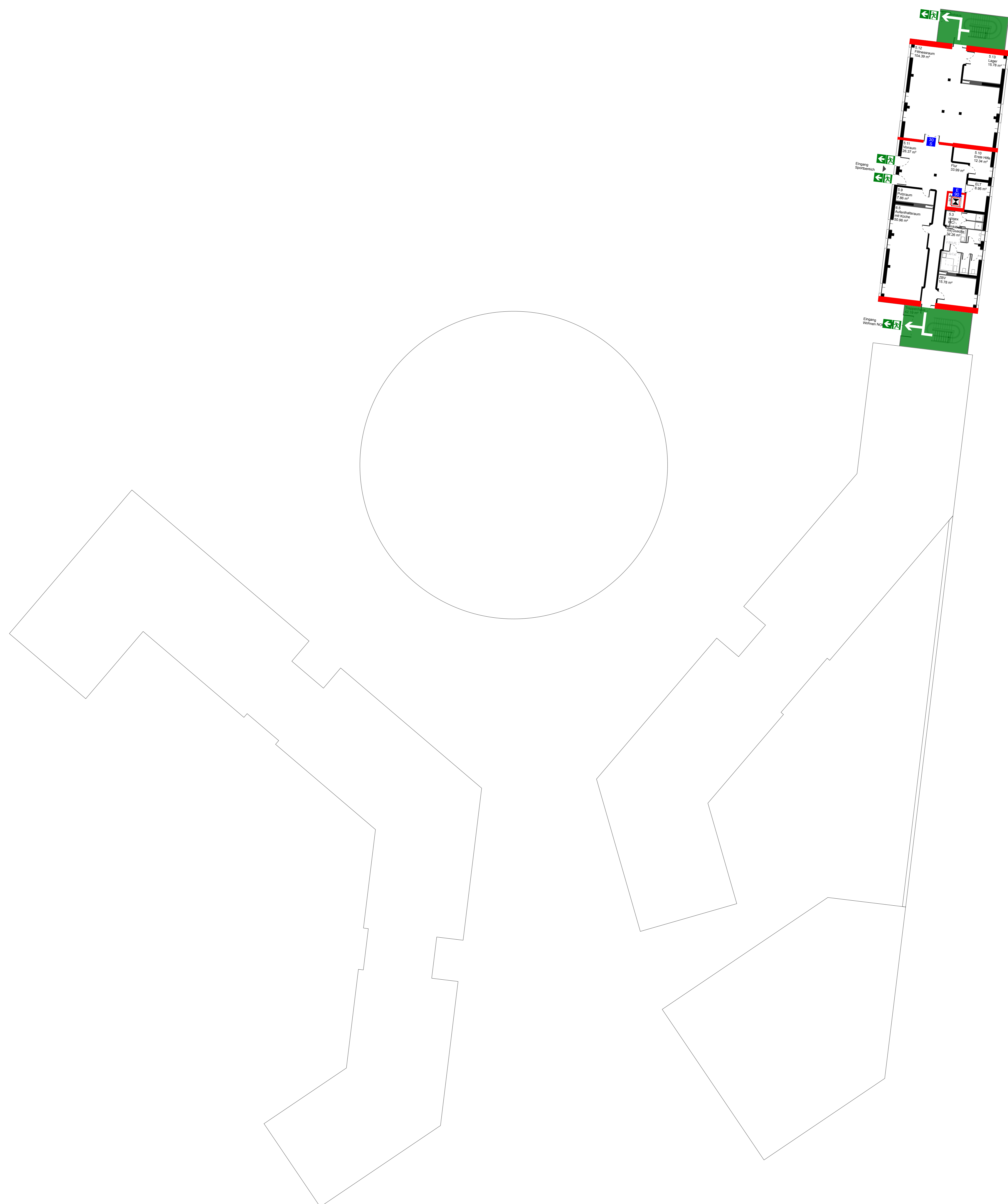
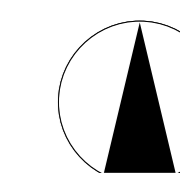
GRUNDRISS
 KELLERGESCHOSS (SOCKELGESCHOSS)

KAPITEL	GEW. VON	GEZ. AM	STAND	PLANDATUM	SONSTIGES
061473505	SW	30.09.2025	18.11.2025	18.11.2025	-

ENTWURFSVERFASSER
 SICHAU & WALTER ARCHITECTEN
 Leipziger Straße 10
 36037 Fulda

FACHPLANER BRANDSCHUTZ
 INGENIEURBÜRO MUND
 Riechstraße 90
 D-60508 Frankfurt
 mund-ohm@online.de

GRUNDBESITZ BEWERTSCHAFTENDE DIENSTSTELLE	BEZEICHNUNG	DATUM	UNTERSCHRIFT
NUTZENDE VERWALTUNG			
VERANTWORTUNG NACH ART. 73 BAYBO			
PRÜFUNG			
BAUFACHLICHE GENEHMIGUNG UND FESTSETZUNG			



Legende:

- notwendige Treppen/Treppenträume
- notwendige Flure
- Bauteil, feuerhemmend
- Bauteil, hochfeuerhemmend
- Bauteil, feuerbeständig
- nichtbrennbare Baustoffe
- Wände, feuerbeständig und in der Bauart von Brandwänden
- A Ausgang ins Freie
- Fluchrichtung
- S Aufzug
- S Abschluss, mit Rauchschutz
- 30 Abschluss, feuerhemmend
- 30 Abschluss, feuerhemmend mit Rauchschutz
- E 90 Abschluss, Fahrstuhl, feuerbeständig
- D Tür, Dichtschließend
- DS Tür, Dicht- und Selbstschließend
- N Tür, nicht abschließbar
- VDS Tür, Vollwandig+Dichtschließend+Selbstschließend
- FS Schiebetor, Dicht- und Selbstschließend

NO.	DATUM	GZ.	BEMERKUNG

BAUHERR
FREISTAAT BAYERN
STAATLICHES BAUAMT BAYREUTH
 WILHELMINENSTRASSE 2, 95444 BAYREUTH, TEL.: 0921-606-0, FAX: 0921-606-3810, E-MAIL: poststelle@stbamt.bayern.de



VORHABEN
BAHNHOFSTEIG 91257 PEGNITZ
NEUBAU FÜR VERLAGERUNG VON STARNBERG NACH PEGNITZ

BRANDSCHUTZ LP2 VORPLANUNG STAND: 23.01.2026 H.Gün
GRUNDRISS
ZWISCHENGESCHOSS ÜBER KG 1:200

KAPITEL	GEZEHN	GEZ. AM	STAND	PLZ/DATUM	SONSTIGES
061473505	SW	30.09.2025	18.11.2025	18.11.2025	-

MASSN.-NR.	FH-LIEGENSCHAFTS-NR.	PROJEKTFUNKTION
06202	44000 2017 009 001	BACH-ER020200 01

ENTWURFSVERFASSER **FACHPLANER BRANDSCHUTZ**

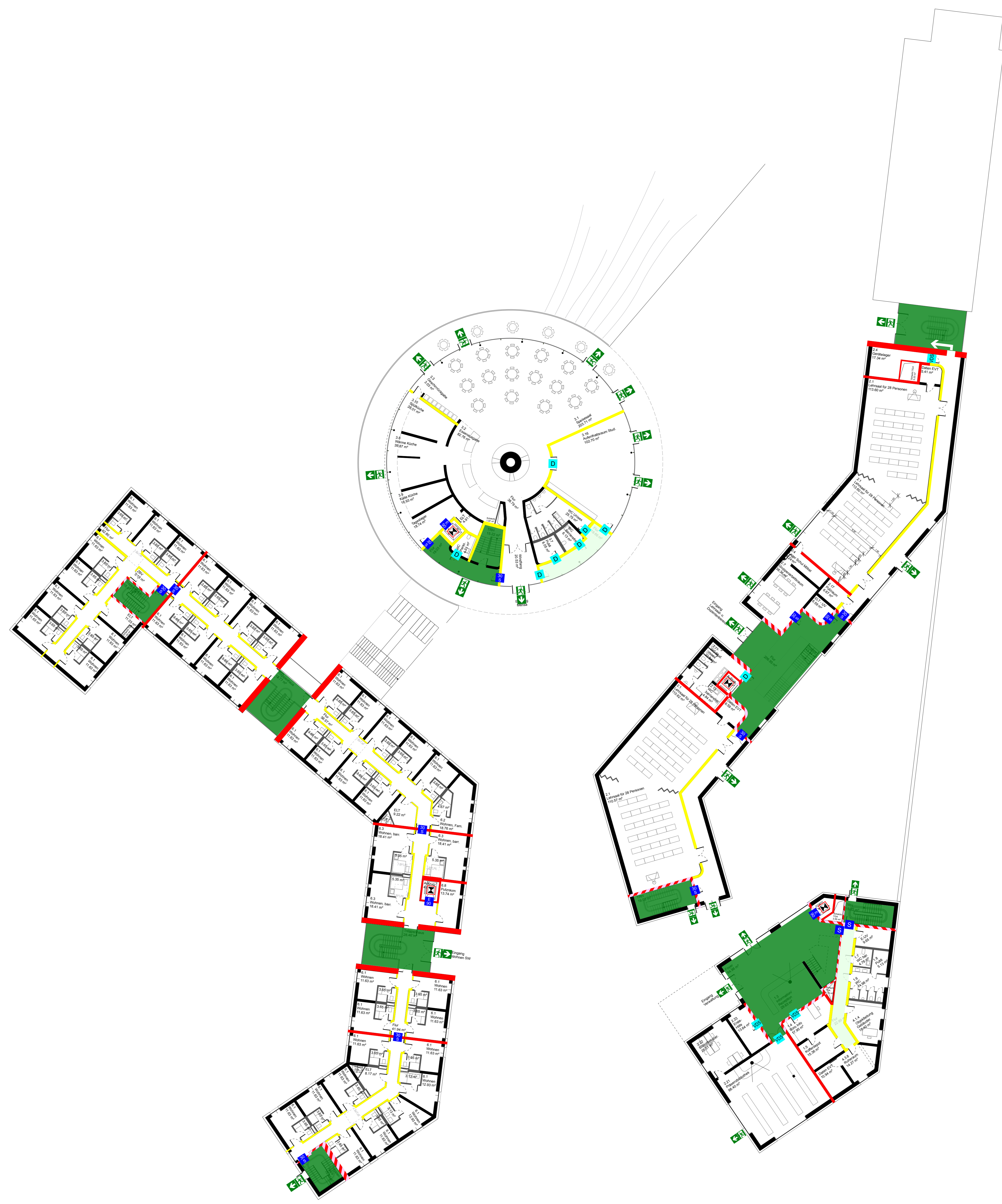
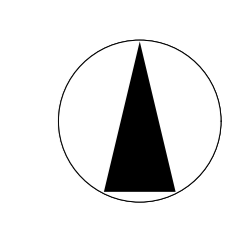
Sichau & Walter Architekten GmbH
 Leipziger Straße 10
 36037 Fulda

INGENIEURBÜRO MUND
 (Gesamtschichten, Brand- und Stahlbau) · Schweißarbeiten
 Beratung · Schichten, Planung · Überwachung · Abrechnung

Riedelstraße 90
 D-43059 Frankfurt
 mund-ohm@online.de

Telefon: +49 (0) 61 09706 6 30
 Telefax: +49 (0) 61 09707 34
 Mobil: +49 (0) 171 777 48 131

GRUNDBESITZ BEWIRTSCHAFTENDE DIENTSTELLE	BEZEICHNUNG	DATUM, UNTERSCHRIFT
NUTZENDE VERWALTUNG		
VERANTWORTUNG NACH ART. 73 BAYBO		
PRÜFUNG		
BAUFACHLICHE GENÜHMIGUNG UND FESTSETZUNG		



Legende:

- notwendige Treppen/Treppenträume
- notwendige Flure
- Bauteil, feuerhemmend
- Bauteil, hochfeuerhemmend
- Bauteil, feuerbeständig
- nichtbrennbare Baustoffe
- Wände, feuerbeständig und in der Bauart von Brandwänden
- Ausgang ins Freie
- Fluchrichtung
- Aufzug
- S Abschluss, mit Rauchschutz
- 30 Abschluss, feuerhemmend
- 30 Abschluss, feuerhemmend mit Rauchschutz
- E 90 Abschluss, Fahrtschacht, feuerbeständig
- D Tür, Dichtschließend
- DS Tür, Dicht- und Selbstschließend
- N Tür, nicht abschließbar
- VDS Tür, Vollwandig+Dichtschließend+Selbstschließend
- FS Schiebeter, Dicht- und Selbstschließend

NR.	DATUM	GZ.	BEMERKUNG

BAUHERR
FREISTAAT BAYERN
STAATLICHES BAUAMT BAYREUTH
 WILHELMINENSTRASSE 2, 95444 BAYREUTH, TEL.: 0921 606-4, FAX: 0921 606-3810, E-MAIL: post@stb.bayern.de

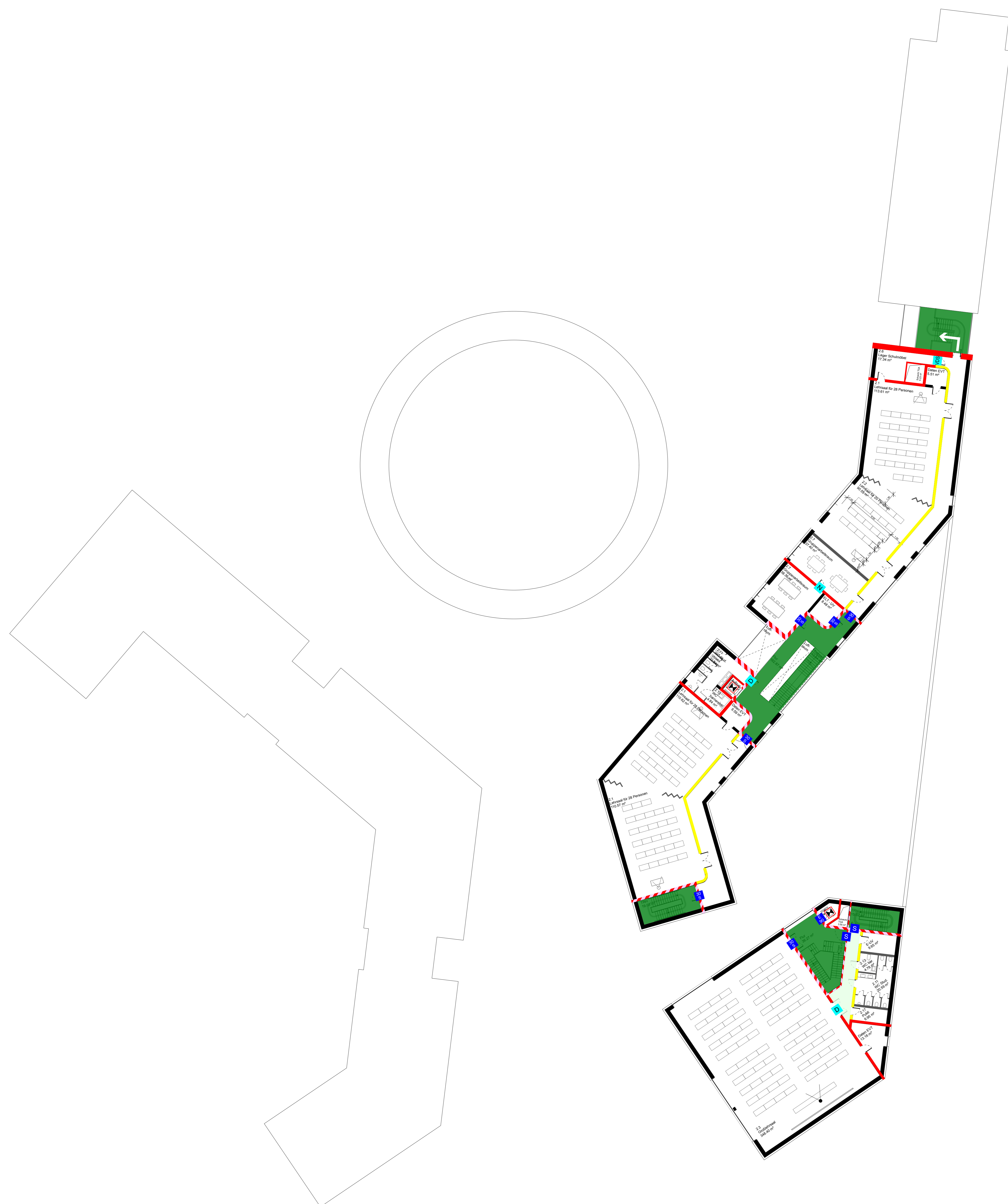
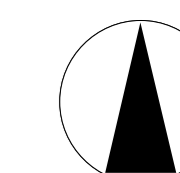
VORHABEN
BAHNHOFSTEIG 91257 PEGNITZ
NEUBAU FÜR VERLAGERUNG VON STARNBERG NACH PEGNITZ

BRANDSCHUTZ LP2 VORPLANUNG STAND: 23.01.2026 H.Gün
GRUNDRISS
ERDGESCHOSS 1:200

KAPITTEL	GEZ. VON	GEZ. AM	STAND	PLZ DATUM	SONSTIGES
061473505	SW	30.09.2025	18.11.2025	18.11.2025	-

ENTWURFSVERFASSER	FACHPLANER BRANDSCHUTZ
Sichau & Walter Architekten GmbH Leipziger Straße 10 36037 Fulda	INGENIEURBÜRO MUND <small>Geotechnik, Brand- und Stahlbau, Schallschutz, Baurecht, Statik, Planung, Überwachung, Baubetrieb</small> Reichstraße 90 D-40358 Frankfurt mund-ohm@online.de

GRUNDBESITZ BEWIRTSCHAFTENDE DIREKTION	BEZEICHNUNG	DATUM, UNTERSCHRIFT
NUTZENDE VERWALTUNG		
VERANTWORTUNG NACH ART. 73 BAYBO		
PRÜFUNG		
BAUFACHLICHE GENÜHMIGUNG UND FESTSETZUNG		



Legende:

- notwendige Treppen/Treppenträume
- notwendige Flure
- Bauteil, feuerhemmend
- Bauteil, hochfeuerhemmend
- Bauteil, feuerbeständig
- nichtbrennbare Baustoffe
- Wände, feuerbeständig und in der Bauart von Brandwänden
- Ausgang ins Freie
- Fluchrichtung
- Aufzug
- Abschluss, mit Rauchschutz
- Abschluss, feuerhemmend
- Abschluss, feuerhemmend mit Rauchschutz
- Abschluss, Fahrstuhl, feuerbeständig
- Tür, Dichtschließend
- Tür, Dicht- und Selbstschließend
- Tür, nicht abschließbar
- Tür, Vollwandig+Dichtschließend+Selbstschließend
- Schiebeter, Dicht- und Selbstschließend

NO.	DATUM	GEZ.	BEWEISUNG

BAUHERR
FREISTAAT BAYERN
 STAATLICHES BAUAMT BAYREUTH
 WILHELMENSTRASSE 2, 95444 BAYREUTH, TEL.: 0921-606-0, FAX: 0921-606-3810, E-MAIL: poststelle@stbamt.bayern.de



VORHABEN
 BAHNHOFSTEIG 91257 PEGNITZ
 NEUBAU FÜR VERLAGERUNG VON STARNBERG NACH PEGNITZ

BRANDSCHUTZ **LP2 VORPLANUNG STAND: 23.01.2026** H.Gün
 GRUNDRISS
 1.OBERGESCHOSS 1:200

KAPITEL	GEZ. VON	GEZ. AM	STAND	PLZ DATUM	SONSTIGES
061472905	SW	30.09.2025	18.11.2025	18.11.2025	-

MASSN.-NR.	FHM-LIEGENSCHAFTS-NR.	PROJEKTDEFINITION
06202	44200 2017 009 001	B421 EX020201 01

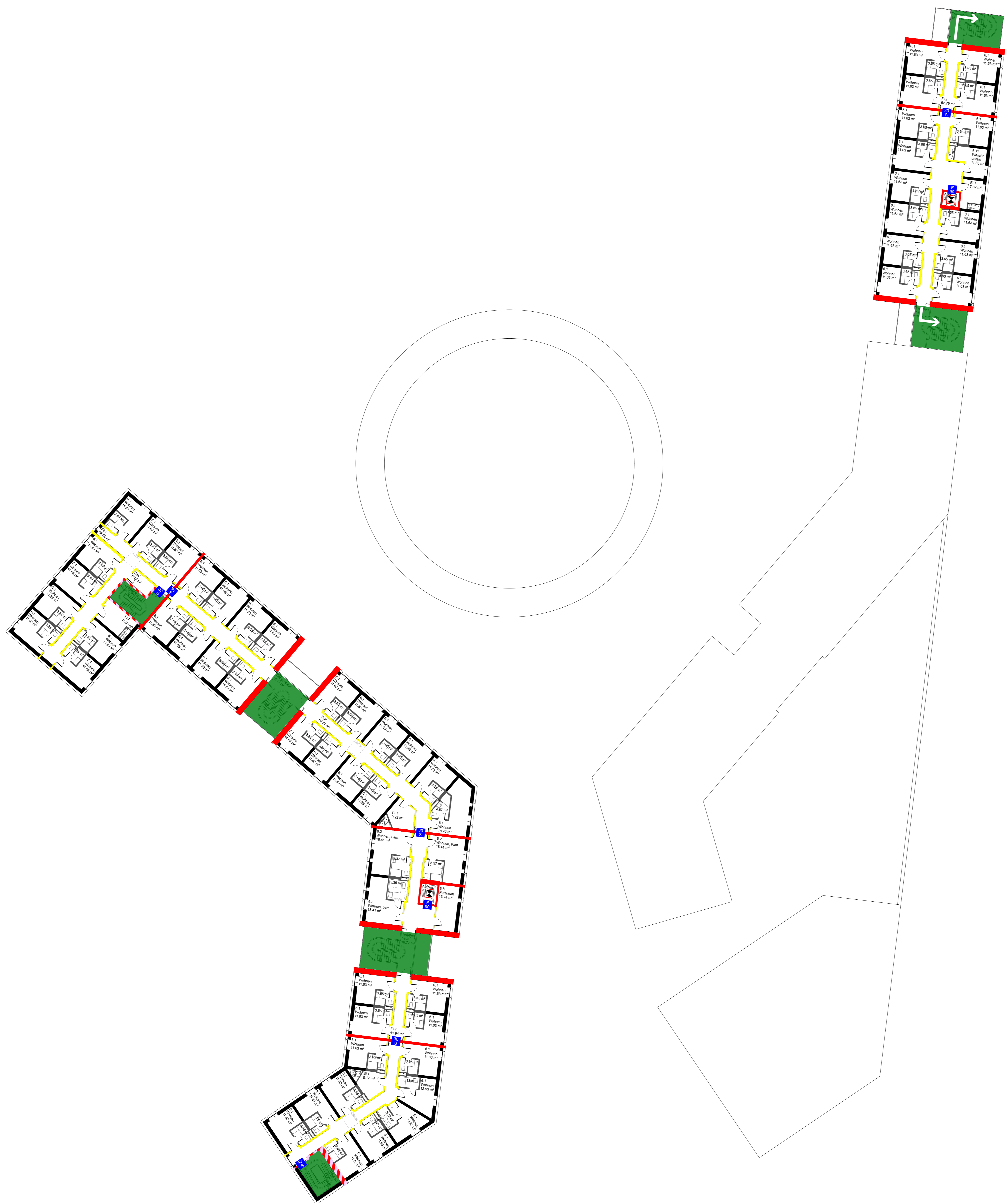
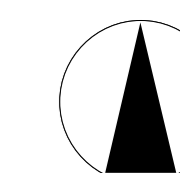
ENTWURFSVERFASSER: **Sichau & Walter Architekten** FACHPLANER BRANDSCHUTZ: **INGENIEURBÜRO MUND**

Sichau & Walter Architekten GmbH
 Leipziger Straße 10
 36037 Fulda

INGENIEURBÜRO MUND
 (Gesamtschichten, Brand- und Abwärmeschutz, Schallschutz, Bauelemente, Planung, Bauelemente, Bauelemente)
 Riechstraße 90
 04109 Dresden
 mund-ohm@online.de

Telefon: +49 (0) 171 190706 6 30
 Telefax: +49 (0) 171 190707 3 36
 Mobil: +49 (0) 171 77 48 131

GRUNDBESITZ BEWERTSCHAFTE GEGENSTÄNDE	BEZEICHNUNG	DATUM, UNTERSCHRIFT
NUTZENDE VERWALTUNG		
VERANTWORTUNG NACH ART. 73 BAYBO		
PRÜFUNG		
BAUFACHLICHE GENEHMIGUNG UND FESTSETZUNG		
DATUM		



Legende:

- notwendige Treppen/Treppenträume
- notwendige Flure
- Bauteil, feuerhemmend
- Bauteil, hochfeuerhemmend
- Bauteil, feuerbeständig
- nichtbrennbare Baustoffe
- Wände, feuerbeständig und in der Bauart von Brandwänden
- Ausgang ins Freie
- Fluchrichtung
- Aufzug
- S Abschluss, mit Rauchschutz
- 30 Abschluss, feuerhemmend
- 30S Abschluss, feuerhemmend mit Rauchschutz
- E90 Abschluss, Fahrstuhl, feuerbeständig
- D Tür, Dichtschließend
- DS Tür, Dicht- und Selbstschließend
- N Tür, nicht abschließbar
- VDS Tür, Vollwandig+Dichtschließend+Selbstschließend
- TFS Schiebetür, Dicht- und Selbstschließend

NO.	DATUM	GZ.	BEMERKUNG

BAUHERR
FREISTAAT BAYERN
STAATLICHES BAUAMT BAYREUTH
WILHELMENSTRASSE 2, 95444 BAYREUTH, TEL.: 0921-606-0, FAX: 0921-606-3810, E-MAIL: poststelle@stbamt.bayern.de



VORHABEN
BAHNHOFSTEIG 91257 PEGNITZ
NEUBAU FÜR VERLAGERUNG VON STARNBERG NACH PEGNITZ

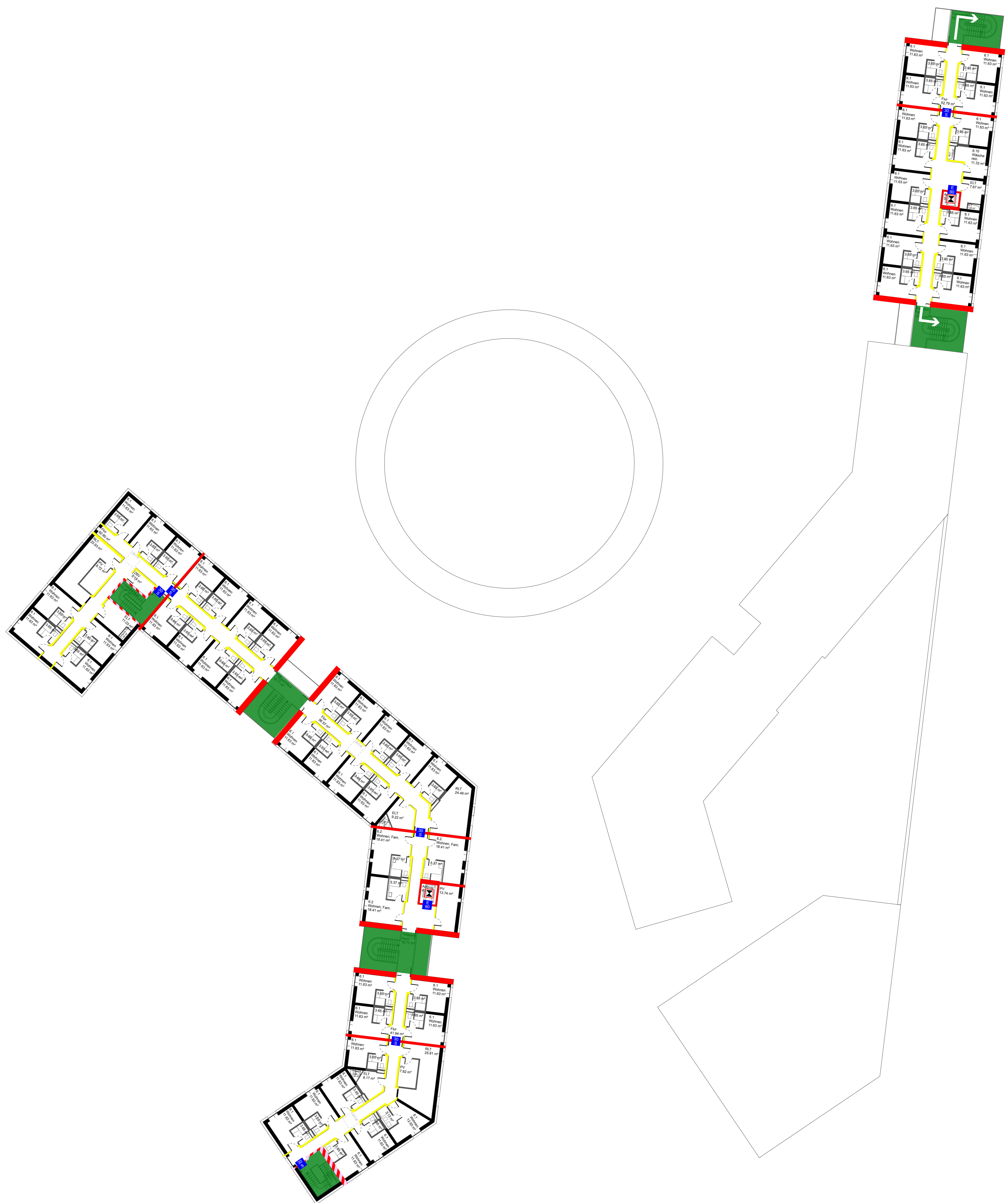
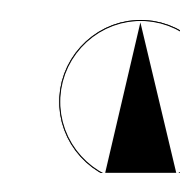
BRANDSCHUTZ LP2 VORPLANUNG STAND: 23.01.2026 H.Gün
GRUNDRISS
ZWISCHENGESCHOSS 1 ÜBER EG 1:200

KAPITEL	GEZ. VON	GEZ. AM	STAND	PLZ DATUM	SONSTIGES
061473905	SW	30.09.2025	18.11.2025	18.11.2025	-

MASSN.-NR	FH-LIEGENSCHAFTS-NR	PROJEKTDEFINITION
06202	44200 2017 009 001	B421 ERK20202.01

<p>ENTWURFSVERFASSER</p> <p>Sichau & Walter Architekten GmbH Leipziger Straße 10 36037 Fulda</p>	<p>FACHPLANER BRANDSCHUTZ</p> <p>INGENIEURBÜRO MUND <small>Gesamtschichten, Brand- und Abwärmeschutz, Schallschutz, Bauelemente, Planung, Bauelemente, Bauelemente</small> Riechstraße 90 D-40399 Frankfurt mund-ohm@online.de</p> <p>Telefon: +49 (0) 61 09076 6 36 Telefax: +49 (0) 61 09076 7 36 Mobil: +49 (0) 171 977 48 131</p>
--	---

GRUNDBESITZ BEWERTSCHÜTTENDE GEGENSTÄNDE	BEZEICHNUNG	DATUM, UNTERSCHRIFT
NUTZENDE VERWALTUNG		
VERANTWORTUNG NACH ART. 73 BAYBO		
PRÜFUNG		
BAUFACHLICHE GENEHMIGUNG UND FESTSETZUNG		



Legende:

- notwendige Treppen/Treppenträume
- notwendige Flure
- Bauteil, feuerhemmend
- Bauteil, hochfeuerhemmend
- Bauteil, feuerbeständig
- nichtbrennbare Baustoffe
- Wände, feuerbeständig und in der Bauart von Brandwänden
- A Ausgang ins Freie
- Fluchrichtung
- S Aufzug
- S Abschluss, mit Rauchschutz
- 30 Abschluss, feuerhemmend
- 30 Abschluss, feuerhemmend mit Rauchschutz
- E 90 Abschluss, Fahrschacht, feuerbeständig
- D Tür, Dichtschließend
- DS Tür, Dicht- und Selbstschließend
- N Tür, nicht abschließbar
- VDS Tür, Vollwandig+Dichtschließend+Selbstschließend
- TFS Schiebetor, Dicht- und Selbstschließend

NO.	DATUM	GEZ.	BEMERKUNG

BAUHERR
 FREISTAAT BAYERN
 STAATLICHES BAUAMT BAYREUTH
 WILHELMENSTRASSE 2, 95444 BAYREUTH, TEL.: 0921-606-0, FAX: 0921-606-3810, E-MAIL: poststelle@stbamt.bayern.de



VORHABEN
 BAHNHOFSTEIG 91257 PEGNITZ
 NEUBAU FÜR VERLAGERUNG VON STARNBERG NACH PEGNITZ

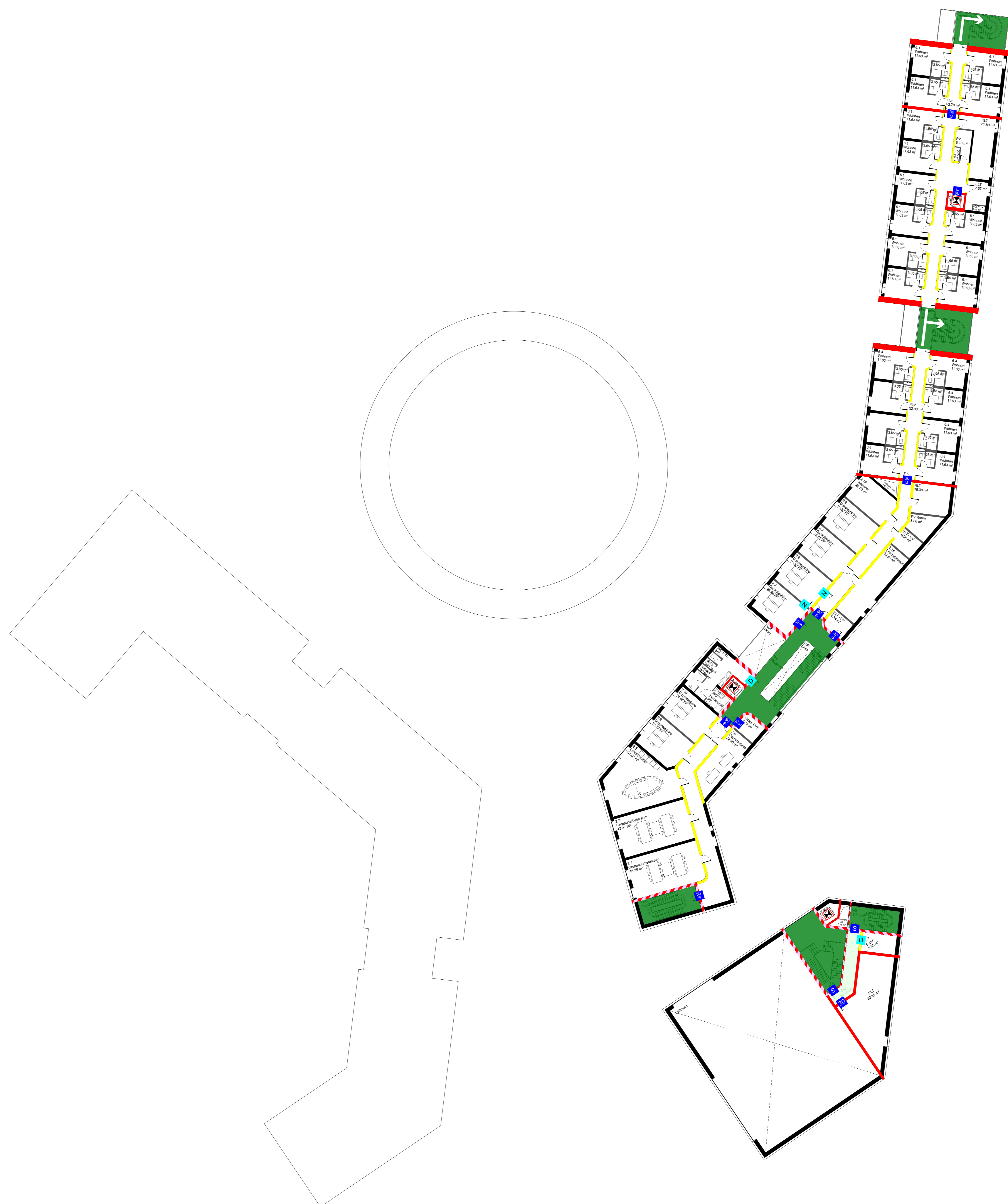
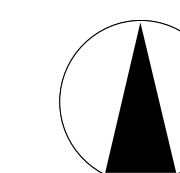
BRANDSCHUTZ LP2 VORPLANUNG STAND: 23.01.2026
 GRUNDRISS
 ZWISCHENGESCHOSS 2 ÜBER ZG1

KAPITEL	GEW. VON	GEZ. AM	STAND	PL. DATUM	SONSTIGES
061473905	SW	30.09.2025	18.11.2025	18.11.2025	-

MASS.-NR.	FDH-LIEGENSCHAFTS-NR.	PROJEKTDEFINITION
06202	44203 2017 009 001	B431 EX020201.01

ENTWURFSVERFASSER	FACHPLANER BRANDSCHUTZ
Sichau & Walter Architekten GmbH Leipziger Straße 10 36037 Fulda	INGENIEURBÜRO MUND Gartenstraße 90 04109 Chemnitz münd-ohm@online.de

GRUNDBESITZ BEWERTSCHÜTZENDE GEGENSTÄNDE	BEZEICHNUNG	DATUM, UNTERSCHRIFT
NUTZENDE VERWALTUNG	BEZEICHNUNG	DATUM, UNTERSCHRIFT
VERANTWORTUNG NACH ART. 73 BAYBO	NAME	DATUM, UNTERSCHRIFT
PRÜFUNG	STAATLICHES BAUAMT BAYREUTH	DATUM, UNTERSCHRIFT
BAUFACHLICHE GENEHMIGUNG UND FESTSETZUNG	REGIERUNG VON OBERFRANKEN	DATUM, UNTERSCHRIFT
DATUM	BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR	DATUM, UNTERSCHRIFT



Legende:

- notwendige Treppen/Treppenträume
- notwendige Flure
- Bauteil, feuerhemmend
- Bauteil, hochfeuerhemmend
- Bauteil, feuerbeständig
- nichtbrennbare Baustoffe
- Wände, feuerbeständig und in der Bauart von Brandwänden
- Ausgang ins Freie
- Fluchtrichtung
- Aufzug
- S Abschluss, mit Rauchschutz
- 30 Abschluss, feuerhemmend
- 30/S Abschluss, feuerhemmend mit Rauchschutz
- E, 90 Abschluss, Fahrstuhl, feuerbeständig
- D Tür, Dichtschließend
- DS Tür, Dicht- und Selbstschließend
- N Tür, nicht abschließbar
- VDS Tür, Vollwandig+Dichtschließend+Selbstschließend
- TFS Schiebetor, Dicht- und Selbstschließend

NO.	DATUM	GEZ.	BEMERKUNG

BAUHERR
 FREISTAAT BAYERN
 STAATLICHES BAUAMT BAYREUTH
 WILHELMENSTRASSE 2, 95444 BAYREUTH, TEL.: 0921-606-0, FAX: 0921-606-3810, E-MAIL: poststelle@stb.bayern.de



VORHABEN
 BAHNHOFSTEIG 91257 PEGNITZ
 NEUBAU FÜR VERLAGERUNG VON STARNBERG NACH PEGNITZ

BRANDSCHUTZ LP2 VORPLANUNG STAND: 23.01.2026
 GRUNDRISS
 2.OBERGESCHOSS

KAPITEL	GEZ.VON	GEZ.AM	STAND	PLZ/DATUM	SONSTIGES
061472005	SW	30.09.2025	18.11.2025	18.11.2025	-

MASS-NR	FH-LIEGENSCHAFTS-NR	PROJEKTDEFINITION
06202	44200 2017 009 001	B421 EX02/0201.01

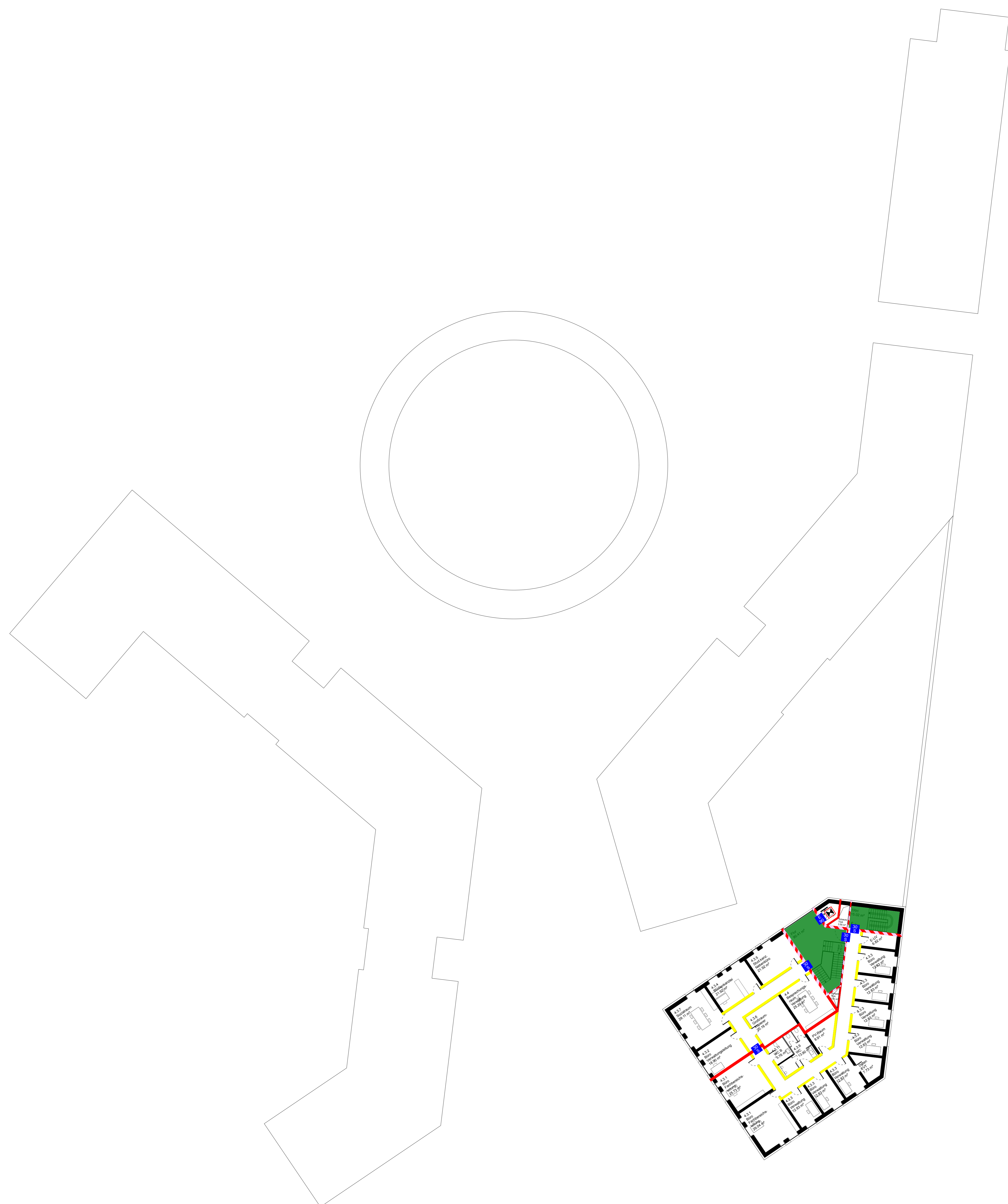
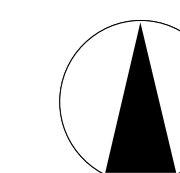
ENTWURFSVERFASSER: SICHAU & WALTER ARCHITECTEN

FACHPLANER BRANDSCHUTZ: INGENIEURBÜRO MUND

Sichau & Walter Architekten GmbH
 Leipziger Straße 10
 36037 Fulda

INGENIEURBÜRO MUND
 Göttinger Str. 10
 38100 Braunschweig

GRUNDBESITZ BEWERTSCHAFENDE GEGENSTÄNDE	BEZEICHNUNG	DATUM, UNTERSCHRIFT
NUTZENDE VERWALTUNG	BEZEICHNUNG	DATUM, UNTERSCHRIFT
VERANTWORTUNG NACH ART. 73 BAYBO	NAME	DATUM, UNTERSCHRIFT
PRÜFUNG	STAATLICHES BAUAMT BAYREUTH	DATUM, UNTERSCHRIFT
BAUFACHLICHE GENEHMIGUNG UND FESTSETZUNG	REGIERUNG VON OBERFRANKEN	DATUM, UNTERSCHRIFT
DATUM	BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR	DATUM, UNTERSCHRIFT



Legende:

- notwendige Treppen/Treppenträume
- notwendige Flure
- Bauteil, feuerhemmend
- Bauteil, hochfeuerhemmend
- Bauteil, feuerbeständig
- nichtbrennbare Baustoffe
- Wände, feuerbeständig und in der Bauart von Brandwänden
- Ausgang ins Freie
- Fluchtrichtung
- Aufzug
- S Abschluss, mit Rauchschutz
- 30 Abschluss, feuerhemmend
- 30S Abschluss, feuerhemmend mit Rauchschutz
- E90 Abschluss, Fahrstuhl, feuerbeständig
- Tür, Dichtschließend
- DS Tür, Dicht- und Selbstschließend
- N Tür, nicht abschließbar
- VDS Tür, Vollwandig+Dichtschließend+Selbstschließend
- Schiebetor, Dicht- und Selbstschließend

NO.	DATUM	GZ.	BEMERKUNG

BAUHERR
FREISTAAT BAYERN
STAATLICHES BAUAMT BAYREUTH
 WILHELMENSTRASSE 2, 95444 BAYREUTH, TEL.: 0921-606-0, FAX: 0921-606-3810, E-MAIL: poststelle@stb.bayern.de



VORHABEN
BAHNHOFSTEIG 91257 PEGNITZ
NEUBAU FÜR VERLAGERUNG VON STARNBERG NACH PEGNITZ

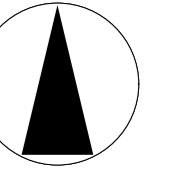
BRANDSCHUTZ LP2 VORPLANUNG STAND: 23.01.2026 H.Gün
GRUNDRISS
3. OBERGESCHOSS 1:200

KAPITEL	GEZ. AM	STAND	PLZ DATUM	SONSTIGES
061473905	30.09.2025	18.11.2025	18.11.2025	-

MASS-NR	FH-LIEGENSCHAFTS-NR	PROJEKTDEFINITION
06202	44200 2017 009 001	B421 EX020201

<p>SICHAU & WALTER ARCHITECTEN Sichau & Walter Architekten GmbH Leipziger Straße 10 36037 Fulda</p>	<p>INGENIEURBÜRO MUND Gebäudetechnik, Brand- und Schallschutz, Schallschutz Beratung, Entwurf, Planung, Überwachung, Realisierung Riedestraße 90 D-40388 Frankfurt mund-ohm@online.de</p> <p style="text-align: right; font-size: 10px;"> Telefon +49 (0) 61 09706 6 30 Telefax +49 (0) 61 09706 7 30 Mobil +49 (0) 171 977 48 131 </p>
---	---

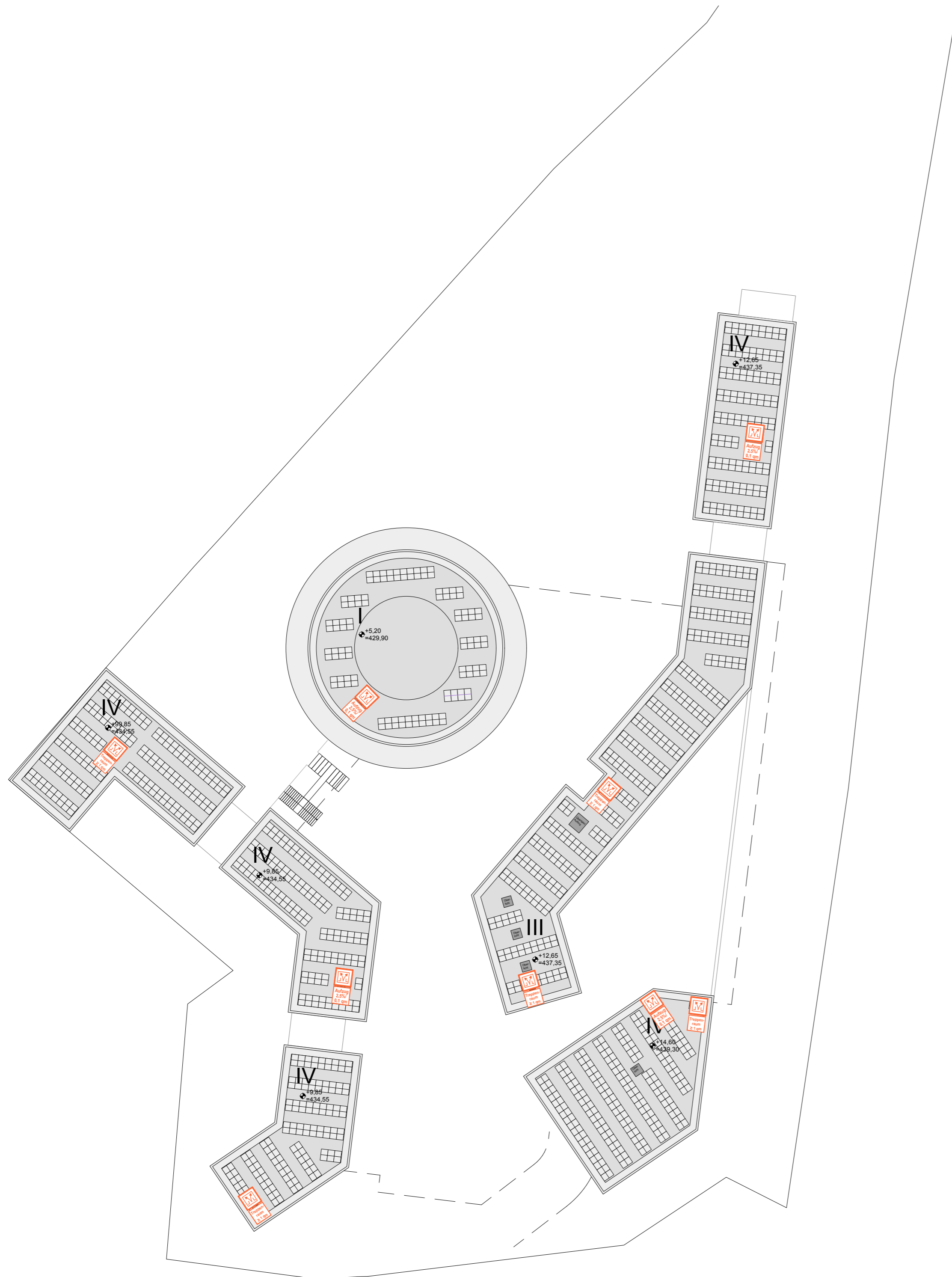
GRUNDBESITZ BEWERTSCHAFTE GEMEINSCHAFTLICHE GEMEINSCHAFTLICHE	BEZEICHNUNG	DATUM, UNTERSCHRIFT
NUTZENDE VERWALTUNG		
VERANTWORTUNG NACH ART. 73 BAYBO		
PRÜFUNG		
BAUFACHLICHE GENEHMIGUNG UND FESTSETZUNG		



Legende:



Entrauchung, Öffnung



IND.	DATUM	GEZ.	BEMERKUNG

BAUHERR
FREISTAAT BAYERN
STAATLICHES BAUAMT BAYREUTH



WILHELMINENSTRASSE 2, 95444 BAYREUTH, TEL.: 0921 606-0, FAX: 0921 606-3810, E-MAIL: poststelle@stbapt.bayern.de

VORHABEN
BAHNHOFSTEIG 91257 PEGNITZ
NEUBAU FÜR VERLAGERUNG VON STARNBERG NACH PEGNITZ

BRANDSCHUTZ LP2 VORPLANUNG STAND: 23.01.2026

H.Guan

GRUNDRISS

DACHAUFSICHT

1:500

KAP./TITEL	GEZ.VON	GEZ. AM	STAND	PLOTDATUM	SONSTIGES
0614/73505	LH	21.11.2025	05.12.2025	05.12.2025	-

MASSN.-NR	FDH LIEGENSCHAFTS-NR.	PROJEKTDEFINITION
06202	44200 2017 009 001	B42H.E0620200.01

ENTWURFSVERFASSER

FACHPLANER BRANDSCHUTZ

SICHAU - WALTER
ARCHITEKTEN

Sichau & Walter Architekten GmbH
Leipziger Straße 10
36037 Fulda

INGENIEURBÜRO MUND

Gebäudeschäden - Brand- und Arbeitsschutz - Schadstoffe
Beratung - Erfassung - Planung - Überwachung - Koordination

Riedstraße 90 Telefon +49 (0) 61 09/36 6 36
D-60388 Frankfurt Telefax +49 (0) 61 09/36 7 36
mund-ohm@t-online.de Mobil +49 (0) 171/77 48131

GRUNDBESITZ
BEWIRTSCHAFTENDE
DIENSTSTELLE

BEZEICHNUNG _____ DATUM, UNTERSCHRIFT _____

NUTZENDE
VERWALTUNG

BEZEICHNUNG _____ DATUM, UNTERSCHRIFT _____

VERANTWORTUNG
NACH ART. 73 BAYBO

NAME _____ DATUM, UNTERSCHRIFT _____

PRÜFUNG

STAATLICHES BAUAMT BAYREUTH _____ DATUM, UNTERSCHRIFT _____

REGIERUNG VON OBERFRANKEN _____ DATUM, UNTERSCHRIFT _____

BAUFACHLICHE
GENEHMIGUNG
UND
FESTSETZUNG

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM
FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR _____ DATUM, UNTERSCHRIFT _____

DATEI
06202_LP2_ARC_00_DA_AS_000

10 DA

PLANNR./INDEX